

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-018
vom Ausschuss für Kultur und Bildung

Bericht

Santiago Fisas Aixelà

A8-0061/2017

Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033

Vorschlag für einen Beschluss (COM(2016)0400 – C8-0223/2016 – 2016/0186(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ zielt auf die Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in Europa, die Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum ab. Außerdem soll der Beschluss den Beitrag der Kultur zur **langfristigen** Entwicklung der Städte entsprechend ihrer jeweiligen Strategien und Prioritäten fördern.

Geänderter Text

(1) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ zielt auf die Wahrung und Förderung **der Fülle und** der Vielfalt der Kulturen in Europa, die Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum ab. **Der Beschluss zielt außerdem darauf ab, das gegenseitige Verständnis und den interkulturellen Dialog zu fördern und das gemeinsame kulturelle Erbe gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu betonen.** Außerdem soll der Beschluss den Beitrag der Kultur zur **intelligenten, nachhaltigen und inklusiven** Entwicklung der Städte **und ihres Umlands** entsprechend ihrer jeweiligen **langfristigen** Strategien und Prioritäten fördern.

⁵ Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

⁵ Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ unterstreicht die Fülle und die Vielfalt der europäischen Kulturen und deren Gemeinsamkeiten und fördert ein besseres gegenseitiges Verständnis und ein Gefühl der Zugehörigkeit bei den Bürgern Europas. Die Aktion nützt kulturellen Belangen, wirkt tourismusfördernd und stärkt die Entwicklung von Städten in Europa.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Förderung der Kultur genießt Vorrang in der Union, da Kultur für die menschliche Entwicklung, eine stärkere politische Integration und das Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Einkommens von größter Bedeutung ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Kulturhauptstädte Europas leisten einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Werte der Union.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Das Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas, dem die Städte angehören, die den Titel mindestens einmal getragen haben, sollte anerkannt werden, damit die im Rahmen dieses Programms gesammelten Erfahrungen gestärkt werden.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 445/2014/EU können sich nur Städte aus einem Mitgliedstaat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einem Beitrittsland nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 5 des genannten Beschlusses um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben.

(2) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 445/2014/EU können sich nur Städte aus einem Mitgliedstaat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einem Beitrittsland nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 5 des genannten Beschlusses um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben.
2021 tragen Novi Sad (Serbien), Timișoara (Rumänien) und Eleusis (Griechenland) den Titel der Kulturhauptstadt Europas.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Aktion der Europäischen Union sollte unter bestimmten Bedingungen auch Städten aus Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (im Folgenden „EFTA-/EWR-Staaten“) offenstehen, um die kulturellen Beziehungen zwischen diesen Staaten und der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 81 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken.

Geänderter Text

(3) Die Aktion der Europäischen Union sollte unter bestimmten Bedingungen auch Städten aus Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (im Folgenden „EFTA-/EWR-Staaten“), offenstehen, um die kulturellen Beziehungen zwischen diesen Staaten und der Europäischen Union im Einklang mit **Artikel 167 Absatz 3 AEUV und** Artikel 81 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Um eine Gleichbehandlung mit den **Städten der Mitgliedstaaten** zu gewährleisten, sollten Städte in EFTA-/EWR-Staaten in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum, nämlich von 2020 bis 2033, nur einmalig an einem Wettbewerb um den Titel teilnehmen dürfen. Außerdem sollte jeder EFTA-/EWR-Staat die Veranstaltung in diesem Zeitraum nur einmal ausrichten dürfen.

Geänderter Text

(4) Um eine Gleichbehandlung mit den **an der Aktion teilnehmenden Städten** zu gewährleisten, sollten Städte in EFTA-/EWR-Staaten in dem vom Beschluss **Nr. 445/2014/EU** abgedeckten Zeitraum, nämlich von 2020 bis 2033, nur einmalig an einem Wettbewerb um den Titel teilnehmen dürfen. Außerdem sollte jeder EFTA-/EWR-Staat die Veranstaltung in diesem Zeitraum nur einmal ausrichten dürfen, **was gemäß dem Beschluss Nr. 445/2014/EU ebenso für Kandidatenländer oder potenzielle Kandidatenländer gilt.**

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) **Der** Titel der Kulturhauptstadt Europas **sollte** statt im Jahr 2027 im Jahr

Geänderter Text

(5) **Da die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen spätestens**

2028 an eine Stadt in einem Kandidatenland/potenziellen Kandidatenland oder einem EFTA-/EWR-Staat verliehen werden, um diesen Ländern die Möglichkeit zu geben, ihre Teilnahme an dem *Nachfolgeprogramm des Programms „Kreatives Europa“* für den Zeitraum 2021 bis 2027 auszuhandeln, bevor die Kommission die dazugehörige Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen spätestens sechs Jahre vor dem Veranstaltungsjahr veröffentlicht.

*sechs Jahre vor dem Veranstaltungsjahr veröffentlicht werden müssen, sollte der Titel der Kulturhauptstadt Europas statt im Jahr 2027 im Jahr 2028 an eine Stadt in einem Kandidatenland, **einem** potenziellen Kandidatenland oder einem EFTA-/EWR-Staat verliehen werden, um diesen Ländern die Möglichkeit zu geben, ihre Teilnahme an dem Programm der Union für Kultur auszuhandeln, das im Zeitraum 2021 bis 2027 auf das Programm „Kreatives Europa“ nachfolgen wird.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Titel wird pro Jahr für höchstens eine Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland *oder* einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5.

Geänderter Text

Der Titel wird pro Jahr für höchstens eine Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland, einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die zum Zeitpunkt der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Veröffentlichung der Aufforderung zur

Geänderter Text

4. Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die zum Zeitpunkt der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Veröffentlichung der Aufforderung zur

Einreichung von Bewerbungen am Programm „Kreatives Europa“ oder an Nachfolgeprogrammen der Union teilnehmen, können sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der nach dem Zeitplan *alle drei Jahre* veranstaltet wird, für ein Jahr um den Titel bewerben.

Einreichung von Bewerbungen am Programm „Kreatives Europa“ oder an Nachfolgeprogrammen der Union teilnehmen, können sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der nach dem Zeitplan veranstaltet wird, für ein Jahr um den Titel bewerben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern dürfen im Zeitraum 2020 bis 2033 an lediglich einem Wettbewerb teilnehmen.

Geänderter Text

Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern dürfen im Zeitraum 2020 bis 2033 an lediglich einem Wettbewerb teilnehmen. ***Folglich darf jeder EFTA-/EWR-Staat, jedes Kandidatenland bzw. jedes potenzielle Kandidatenland die Veranstaltung im Zeitraum 2020 bis 2033 nur einmal ausrichten.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Jeder EFTA-/EWR-Staat, jedes Kandidatenland bzw. jedes potenzielle Kandidatenland darf die Veranstaltung im Zeitraum 2020 bis 2033 nur einmal ausrichten.“;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorauswahl und Auswahl in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der betreffende Mitgliedstaat, der betreffende EFTA-/EWR-Staat, das betreffende Kandidatenland oder das potenzielle Kandidatenland können einen Beobachter zur Teilnahme an diesen Besprechungen entsenden.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Jury übermittelt ihre Monitoringberichte der Kommission sowie den ernannten Städten und **den** Mitgliedstaaten **oder dem** betreffenden EFTA-/EWR-Staat, **dem** betreffenden **Kandidatenland** bzw. potenziellen **Kandidatenland**.

Die Jury übermittelt ihre Monitoringberichte der Kommission sowie den ernannten Städten und **deren** Mitgliedstaaten **sowie den** betreffenden EFTA-/EWR-Staaten und **den** betreffenden **Kandidatenländern** bzw. potenziellen **Kandidatenländern**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Beschluss Nr. 445/2014/EU
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas

Das Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas, dem die Städte angehören, die den Titel mindestens einmal getragen haben, wird anerkannt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16b in Bezug auf die Regulierung des Netzwerks der Kulturhauptstädte Europas delegierte Rechtsakte zu erlassen. Sie führt zuvor angemessene Konsultationen mit sämtlichen einschlägigen Interessenträgern durch.“

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Beschluss Nr. 445/2014/EU
Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16b

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Bevor die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, konsultiert sie im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“